

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 329.

Dienstag den 25. November.

1851.

Morgen Mittwoch den 26. November a. c. Abends 6 Uhr

ist öffentliche Sitzung der Stadtverordneten im gewöhnlichen Locale.  
Tagesordnung: 1) Gutachten der Finanzdeputation, die Erhöhung des Gehaltes der Beamten bei der Wechselstempel-Einnahme betr.  
2) Gutachten der Deputation zum Bau-, Oekonomie- und Forstwesen, die zur Vollendung des neuen Schulgebäudes im Scheunengarten noch vorzunehmenden Bauten betr.

### Einiges über das Recht und die Rechtspflege.

Es ist jedenfalls erfreulich, daß sich unser Publicum ganz ernstlich mit der Frage beschäftigt hat, wohin man das neue Gebäude der künftigen Justizbehörden stellen solle, und daß man bemüht gewesen ist, dafür einen passenden, der Sache würdigen Platz zu finden.

Hat man so für das Aeußere gesorgt und die Stimme des Publicums darüber vernommen, so möge es auch erlaubt sein, und einmal nach dem Innern, nach dem, was in dem Gebäude geschehen oder auch, wie das, was darin vorgehen soll, getrieben werden soll, umzusehen und auch hierüber eine Stimme aus dem Volke, nicht die eines theoretisch kritisirenden Rechtsgelehrten zu vernehmen. — Hierbei ist es mir nicht darum zu thun, absolut Neues oder wohl gar gelehrte Behauptungen aufzustellen — ich will nichts als die Hauptideen vom Rechte, von der Rechtspflege ic. Jedermann, der sich dafür interessiert, einmal so klar und kurz, als dies überhaupt geht, vor die Seele führen, um wo möglich das Urtheil hier und da zu schärfen, wo nöthig zu berichtigen und schließlich darzuthun, wie nöthig gerade hier ein gesundes Urtheil und wie unentbehrlich zur Erhaltung des Staates die Achtung des Gesetzes und des Richterstandes ist.

Frage ich mich vorerst so ganz nach dem eigentlichen schlichten Verstande: was soll denn die Rechtspflege, was soll der rechtsprechende Richter thun? so habe ich es bereits ausgesprochen, wenn man die eben erst aufgeworfene Frage in ihrem rechten Wortverstande auffassen will. Es soll der Richter das aussprechen, was Recht ist, und ohne alle Nebenrückichten im strengsten Sinne des Wortes dem zu seinem Rechte verhelfen, welchem dasselbe geschmäclert oder entgegen werden soll. Wer setzt denn aber fest, was Recht ist, etwa der Richter? nein, dies thut allein das Gesetz, der Richter wendet bei dem zu gebenden Rechtspruche das Gesetz nur auf den vorliegenden Fall an, er klärt die Streitenden über den Zweifel auf, in welchem sie sich bis zum erfolgten Richterspruche befunden haben; er setzt das formelle Recht fest und erhebt dieses für die Streitenden Parteien zum wirklichen. —

Soll nun aber das Volk wissen, was Recht ist, so ist vor Allem erforderlich, daß die im Lande bestehenden Gesetze deutlich, klar und bestimmt, allgemein zugänglich und allgemein verständlich sind. Eben so muß das Volk klar übersehen können, wie ein Proceß zu führen ist, welchen Gang derselbe zu nehmen hat, so daß sich schließlich jeder nur einigermaßen verständige Staatsbürger selbst helfen und nach Befinden seine Sache selbst führen kann. Der Proceß muß leicht, möglichst kurz und die Execution streng sein; alle Verschleifung und jede einseitige Rücksichtnahme auf Nebenstände irgend welcher Art muß schlechterdings unmöglich sein. Daß der Proceß wohlfeil oder nach Befinden ganz unentgeltlich zu führen sei, kann weder gefordert werden, noch ist dies in allen Fällen räthlich; doch kommen wir darauf weiter unten noch einmal zu sprechen.

Demnach muß es im Staate eine gesetzgebende, eine richterliche und eine ausführende (executirende) Gewalt geben, und alle drei müssen streng von einander geschieden und von ein-

ander unabhängig sein, was namentlich äußerst vortheilhaft auf Erhaltung des Ansehens und der Achtung des Richterstandes einwirkt. Der Richter muß mit der Ausführung seiner Entscheidung nichts zu thun haben. Dieses Geschäft, welches für die Recht Leidenden immer etwas Unangenehmes, Drückendes oder wie man auch bisweilen sagt, Schätziges hat, muß dem Richter nicht zugemuthet werden, er muß höher stehen. In der Regel ist es nur die Execution, welche den Richter mißliebig macht, weil es ihn bei Behauptung und Durchführung seiner ausgesprochenen Ansicht gehässig erscheinen läßt, wogegen man die Erfahrung gemacht hat, daß man den Executionsbeamten, den Beamten, der eben nichts weiter zu thun hat als den Ausspruch des Richters auszuführen, nicht ungünstig beurtheilt, nicht haßt, eben weil man gleich von vorn herein weiß, dieser Beamte hat nichts weiter zu thun.

Auch ist die Thätigkeit des Executionsbeamten eine ganz andere. Er kennt die Ansicht des Volkes, er arbeitet freier als der Richter und richtet sich besser in sein wenn auch oft sehr unangenehmes Geschäft ein.

Wie werden denn aber Gesetze gemacht? Dies bestimmt die Verfassung jedes Landes.

In dem einen Lande gehen sie von dem souverainen Fürsten unter Zurathziehung sachverständiger Männer oder Collegien aus, in einem andern Lande werden sie von dem Regenten und der Regierung unter Zurathziehung, Einsprache und Zustimmung der Landstände und im dritten einzig und allein vom Volke durch seine Vertreter gegeben.

Wie aber auch die Verfassung des Landes sei, das Volk hat seine Gesetzgeber und das, was diese machen — die Gesetze — zu achten, sonst lehrt sich alle Ordnung um. Wohl lassen sich die Landesverfassungen ändern, nicht aber die in Geltung stehenden Gesetze misshandeln. Dies rächt sich allemal am Volke selbst in — der Anarchie, welche Nahrunglosigkeit, Sittenlosigkeit, Verfall aller menschlichen Bildung u. s. w. in ihrem Gefolge hat.

Man hat gemeint, es sei einem absolut monarchisch regierenden Fürsten eher möglich, ein in allen seinen Theilen richtiges Gesetz zu geben, weil er vor dessen Erlassung den Rath der Sachverständigen (namentlich rechtsprechender Collegien und praktischer, mit dem Leben vertrauter Beamten) hören und alle einschlagenden Umstände sorgfältig prüfen könne, während von Ständeversammlungen, in welche gerade nach der politischen Richtung, nach der besonderen Bildung des Volkes und nach verschiedenen Zufälligkeiten, welchen die Wahlen der Volksvertreter ausgesetzt seien, nicht allemal ruhige, sachverständige, moralisch gute und praktisch durchgebildete Männer gewählt würden, oft so viele Zusätze, Abänderungen und was dergleichen mehr gemacht zu werden pflegten, daß ein anfangs noch so logisch geordnetes Gesetz dann, wenn es fertig geworden, wie ein mit bunten Flecken ausgefleckter Rock aussähe. Man geht so weit, daß man in irgend einem Staate alte Gesetze, die aus rein monarchischer Regierungszeit herrühren, mit solchen vergleicht, welche aus der Zeit der monarchisch-constitutionellen Zeit stammen, und erkühnt sich, den ersteren wegen ihrer klaren Bestimmtheit, ihrer positiv gebietenden Art,